

Grundsätze für die Eignung von Ausbildungsstätten des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik in der HWR Berlin

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für alle Ausbildungsbereiche

§ 1 Eignung der Ausbildungsstätte

§ 2 Ausbildungspersonal

§ 3 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung

§ 4 Feststellung und Überwachung der Eignung

Zweiter Teil

Besondere Regelungen für die Ausbildungsbereiche Technik und Wirtschaft

§ 5 Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte

§ 6 Zahl der Ausbildungsplätze

§ 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

§ 8 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der betrieblichen Ausbildung

§ 9 Praxistransferleistungen

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für alle Ausbildungsbereiche

§ 1 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Ausbildungsstätten, die sich an der Ausbildung im Fachbereich Duales Studium beteiligen, müssen personell und sachlich geeignet sein, die in den Studien- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Fachrichtungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Die Eignung bezieht sich auf

- a) das Ausbildungspersonal (§ 2)
- b) die Ausbildungsstätte (§ 5)
- c) die Zahl der Ausbildungsplätze (§ 6)
- d) die sonstigen Eignungsvoraussetzungen (§ 7)
- e) die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der von der Dualen Kommission beschlossenen Studien- und Ausbildungspläne, soweit sie nicht vom Fachbereich Duales Studium zu erfüllen sind (§§ 3, 8).

- (3) Eine Ausbildungsstätte, in welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfange vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird.

vollständig durchgeführt wird.

§ 4 Feststellung und Überwachung der Eignung

§ 2 Ausbildungspersonal

- (1) Wer die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte unmittelbar verantwortlich und im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, muss hierfür fachlich geeignet sein (Ausbilder).

- (1) Zuständig für die Feststellung, Überwachung und Aberkennung der Eignung der Ausbildungsstätte ist die Duale Kommission des Fachbereiches Duales Studium.

- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Ausbilder eine den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten entsprechende Ausbildung hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

- (2) Die Ausbildungsstätte benennt der Dualen Kommission des Fachbereiches Duales Studium den für die Durchführung der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsbereich verantwortlichen Ausbildungsleiter.

- (3) Vom Ausbilder oder vom Ausbildungsleiter können gelegentlich oder in begrenztem Umfang Aufgaben an Personen übertragen werden, für die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.

- (3) Die Ausbildungsstätte hat jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich dem Fachbereich Duales Studium mitzuteilen.

§ 3 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung

Die Ausbildungsstätte legt der Dualen Kommission des Fachbereichs Duales Studium einen Ausbildungsplan vor, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung in der Ausbildungsstätte nach den geltenden Studien- und Ausbildungsplänen planmäßig und

- (4) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Duale Kommission des Fachbereichs Duales Studium die Ausbildungsstätte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen.

- (5) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt die Duale Kommission des Fachbereichs Duales Studium darauf hin, dass der betroffene Auszubildende seine Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte fortsetzen kann.

Zweiter Teil

Besondere Regelungen für die Ausbildungsbereiche Technik und Wirtschaft

§ 5 Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte

- (1) Art und Umfang der Fertigung, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie die Produktions- und Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die in den Studien- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Fachrichtung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen; dazu gehören insbesondere die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige notwendige Ausbildungsmittel.

§ 6 Zahl der Ausbildungsplätze

- (1) Die Zahl der Ausbildungsplätze muss so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.
- (2) Ausbilder, die ausschließlich Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, sollen nicht mehr als 16 Auszubildende ausbilden.
- (3) Wer die Aufgabe des Ausbildens neben weiteren betrieblichen Funktionen ausübt, soll durchschnittlich

nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden.

- (4) Die Art der Fachrichtung, besondere betriebliche Gegebenheiten oder die Gestaltung der Ausbildung können andere Zahlen als die angegebenen rechtfertigen. Von den angegebenen Zahlen kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn und soweit die Ausbildung durch besondere betriebliche oder überbetriebliche Maßnahmen gefördert wird.

§ 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

- (1) In der Ausbildungsstätte muss sichergestellt sein, dass der Auszubildende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen der Berufsgenossenschaften geschützt ist.
- (2) Auszubildende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (3) Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so muss jede dieser Ausbildungsstätten den Vorschriften der Absätze 1 und 2 genügen.

§ 8 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der betrieblichen Ausbildung

Der nach § 3 vorzulegende Ausbildungsplan ist sachlich und zeitlich zu gliedern. Er soll Angaben enthalten über die dem Ausbildungsschwerpunkt (Leitthema) des jeweiligen Ausbildungshalbjahres zuzuordnenden

- * Abteilungen/Sachgebiete, in den betriebliche Praktika stattfinden,
- * Maßnahmen und Inhalte der betrieblichen Lehrgänge oder des betrieblichen Unterrichts,
- * Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht in der Ausbildungsstätte selbst vermittelt werden können.

§ 9 Praxistransferleistungen

Die Studierenden haben im Rahmen der Studien- und Prüfungspläne Praxistransferleistungen zu erbringen. Der Ausbildungsbetrieb stellt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachleiter sicher, dass eine inhaltliche Verzahnung dieser Praxistransferleistungen mit mindestens einem Ausbildungsschwerpunkt gem. § 8 sowie mit mindestens einem Theoriemodul des vorangegangenen oder nachfolgenden Theoriesemesters gewährleistet wird.

Stand: 06/12